

I. Allgemeines

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abrufbar unter www.strauss-log.at/agb. Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten darüber hinaus ergänzend für expeditionelle Leistungen und für Beförderungsleistungen das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie die internationalen österreichischen Speditionsbedingungen (AÖSP) in der jeweils geltenden Fassung abrufbar unter www.strauss-log.at/agb.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, außer es wurde im Angebot ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben.

Grundlage unserer Angebote sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben. Der Auftraggeber hat sämtliche Anforderungen der Leistungserbringung vollständig bekannt zu geben, insbesondere Art und Beschaffenheit des zu hebenden bzw. zu transportierenden Gutes (Abmessungen und Gewichte, Schwerpunkte, Anschlag- und Zurrpunkte, etc.) und Art und Beschaffenheit der Zu- und Abfahrtswege, Stand- und Arbeitsflächen. Im Zweifelsfall und/oder zur Klärung dieser Punkte kann der Auftraggeber Johann Strauss GmbH beauftragen eine Besichtigung durchzuführen. Sofern der Auftraggeber auf eine Besichtigung durch uns verzichtet, haftet er für sämtliche Folgen und Mehrkosten welche sich aus falschen und/oder unvollständigen Angaben ergeben. In Fällen, in denen wir im Zuge der Vorbereitung der Angebotslegung besonders aufwändige Vorarbeiten (insbesondere für Baustellenbesichtigung und Planung) erbringen behalten wir uns das Recht vor, im Falle des Nicht-Zustandekommens des Auftrags diese Vorleistungen angemessen zu verrechnen.

Wir sind bestrebt, die vereinbarten Leistungen zu den vorgegebenen Terminen zu erbringen, sofern Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart sind, sind Termine grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen späterer Leistungserbringung ausgeschlossen ist. Lieferfristen oder Fixtermine setzen ungehinderte Beförderungsverhältnisse im Straßenverkehr voraus.

Wir sind berechtigt, für die Durchführung des Auftrags Subunternehmer einzusetzen: In diesem Fall haften wir nur für die sorgfältige Auswahl des Subunternehmens:

III. Annahme der Bestellung, Nebenabreden

Die Annahme eines Auftrages sowie Zusagen oder Nebenabreden unserer Mitarbeiter, aber auch Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind stets erst dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder mittels E-Mail bestätigt werden.

IV. Genehmigungen

Etwaige für den Transport erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Auftraggeber zu besorgen sowie erforderliche Sicherheits- und Absperrmaßnahmen zu setzen. Erforderliche Genehmigungen, die vom Auftraggeber eingeholt wurden, sind uns vor Einsatzbeginn in Kopie zu übermitteln und dem Fahrer im Original mitzugeben. Falls die Genehmigung die vorgesehenen Arbeiten nicht deckt, ist der jeweilige Mitarbeiter von uns vor Ort berechtigt, den Einsatz abzubrechen. Bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes ist dennoch das volle Entgelt zu bezahlen. Ersatzansprüche stehen bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes keinesfalls zu und sind ausdrücklich ausgeschlossen. Falls wir gegen gesonderte Verrechnung, die Besorgung von Sondergenehmigungen, Sicherheitsmaßnahmen und Absperrarbeiten übernehmen, haften wir nicht für den rechtzeitigen Erhalt von behördlichen Genehmigungen.

V. Einsatzbedingungen für Hebearbeiten

Wir führen die beauftragten Kranarbeiten nach den Zielvorgaben des Auftraggebers durch, daher hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung die zu erbringende Leistung eindeutig zu bestimmen und insbesondere Gewicht, Maß, Schwerpunkt, Anschlagpunkte sowie Wert des zu bewegenden Gutes ebenso bekannt zu geben sowie die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung. Sofern wir den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigen, stellen wir den Kran ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftraggebers (Arbeitshöhe, Ausladung, etc.) zur Verfügung. Sollte der Kran aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat.

Der Auftraggeber haftet für die Eignung und Beschaffenheit der, für den Transport des Geräts vorgesehene Wege zum Einsatzort sowie für die Abstellfläche des Geräts und hält uns diesbezüglich Schad- und klaglos. Für Flurschäden durch Befahren und Aufstellen der Geräte übernehmen wir keine Haftung. Der Auftraggeber hat uns allfällige Gefahrenbereiche am Einsatzort (wie z.B.: Stromleitungen, möglicher Steinschlag, Hohlräume, Erdleitungen, unterirdische Kabelschächte, u.ä.) vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich auch einen Einweiser von uns für die durchzuführenden Kranarbeiten bestellt, hat der Auftraggeber selbst dafür zu sorgen, dass dem Kranführer ein entsprechend geschulter Einweiser am Einsatzort zur Verfügung steht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das zu hebende Gut während des Hebevorgangs für den Kranführer nicht durchgehend sichtbar ist.

Das An- und Abschlagen der Anschlagmittel an das zu bewegende Gut erfolgt durch den Auftraggeber und auf dessen Gefahr.

Bei Einsätzen im Freien ist auf die maximal zulässige Windgeschwindigkeit zu achten. Bei Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeiten hat der Kranführer den Einsatz unverzüglich zu unterbrechen.

Der Kranführer ist berechtigt die Durchführung eines Hebevorgangs abzubrechen oder abzulehnen, wenn sich aufgrund seiner Erfahrung und nach seinem Ermessen während des Einsatzes ergibt, dass die Durchführung oder Fortsetzung des vom Auftraggeber geplanten Hebevorgangs eine unverhältnismäßige Gefahr für sich oder andere Personen oder Güter nach sich zieht. Dies gilt auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen und anderen Fällen höherer Gewalt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall einvernehmlich um eine alternative Lösung bemühen. Im Falle eines endgültigen Abbruchs des Einsatzes wird das Entgelt für Johann Strauss GmbH anteilig berechnet. Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber bei berechtigtem Abbruch keinesfalls zu. Für Kraneinsätze erforderliche Gegengewichte, Unterlegplatten, Mannkörbe u.dgl. werden von uns mit gesonderten Transportfahrzeugen zum Einsatzort gebracht und wieder abgeholt. Die dadurch anfallenden Zusatzkosten werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet.

Für Schäden, die bei Bergungen am Berggut eintreten, wird keine Haftung übernommen.

VI. Einsatzbedingungen für Transporte

Der Auftraggeber hat das zu bewegendes Gut bereits in transportfähigem Zustand bereitzustellen. Der Auftraggeber ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für Verpacken und Verplanen des Ladeguts sowie Laden, Stauen, Zurren und Entladen verantwortlich.

Wir sind zur Versendung des Gutes mit Gütern anderer Versender in Sammelladungen berechtigt, sofern uns der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich schriftlich untersagt.

Verladezeiten, Lieferzeiten, Entladezeiten eine besondere Behandlung von Gütern, eine bestimmte Reihenfolge der Zustellung werden ohne ausdrückliche Vereinbarung oder schriftliche Bestätigung durch uns nicht gewährleistet und setzen ungehinderte Beförderungsverhältnisse voraus. Im Zweifel ist lediglich eine angemessene Beförderungszeit geschuldet.

VII. Lagerung von Gütern

Die Haftung ist ausgeschlossen:

- für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken im Vertrag nicht übernommen wurde;
- für Schäden, die infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Gutes oder der Verpackung entstehen,
- für Schäden, die durch Einbruchdiebstahl, Erpressung, Raub bzw. Vandalismus entstehen;
- für Zahl, Art und äußere Beschaffenheit des Lagergutes ist das Lagerverzeichnis maßgebend.
- für Schäden durch Witterungseinflüsse bei Lagerung im Freien (auch wenn mit Planen abgedeckt)

Die Haftung bzw. ein allfälliger Anspruch gegen uns erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Auslagerung, äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens am sechsten Tag nach Auslagerung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Haben wir aufgrund des Vertrages für Verlust des Gutes Ersatz zu leisten, so ist der gemeine Wert zu ersetzen, welches Gut derselben Art und Beschaffenheit bei Auslagerung hatte. Auf die Haftungshöchstgrenzen gem. § 54 AÖSp wird ausdrücklich hingewiesen. Wir haften nicht für Schäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten. Die Haftungshöchstgrenzen gemäß § 54 AÖSp gelten pro Schadensfall; das Ergebnis einer Inventur (Inventurdifferenzen) wird als ein Schadensfall behandelt. Sämtliche Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse (auch jene in den AÖSp) gelten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausnahmsweise nicht im Fall von uns zu vertretendem Vorsatz und/oder bewusster Leichtfertigkeit, wobei die Beweislast für Vorsatz und bewusster Leichtfertigkeit den Auftraggeber trifft.

Feuer- und explosionsgefährliche, strahlende, zur Selbstentzündung neigende; giftige, ätzende, übelriechende und überhaupt solche Güter, die Nachteile für das Lager oder für andere Lagergüter befürchten lassen, sind, abgesehen von besonderer schriftlicher Vereinbarung, von der Lagerung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von solchen Gütern, die schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind. Werden solche Güter dennoch eingelagert, so haftet der Auftraggeber für jeden daraus entstehenden Schaden. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn uns die nachteilige Eigenschaft des Gutes bei der Übergabe zur Lagerung angegeben worden ist und wir die Annahme des Gutes nicht abgelehnt haben.

VIII. Preis- und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

Abrechnungsgrundlage ist der jeweils angebotene bzw. vereinbarte Nettopreis, die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Leistungen werden jener Gesellschaft verrechnet, die im Auftrag bzw. unserer Auftragsbestätigung genannt ist. Nachträgliche Korrekturen bedeuten keinen Aufschub des Zahlungsziels und der ursprünglichen Fälligkeit. Johann Strauss GmbH ist berechtigt, für eine nachträgliche Neuausstellung einen Aufwandsersatz von € 25,00 pro Rechnung zu verlangen.

Sofern keine Pauschalpreise vereinbart wurden, erfolgt die Abrechnung auf Basis der von unserem Bedienpersonal erstellten Arbeitszeitbescheinigungen, welche vom Auftraggeber vor Ort zu bestätigen sind. Die zu verrechnende Einsatzdauer beginnt mit Abfahrt aus Pettenbach. Bei Vereinbarung eines Stundensatzes wird jede angefangene Stunde verrechnet. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Für Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit, sowie bei Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit werden Überstundenzuschläge berechnet. Bei auswärtigen Arbeiten werden dem Auftraggeber Diäten berechnet. Sollte eine Nächtigung des Bedienungspersonals erforderlich sein, kommt der Auftraggeber für alle die dadurch bedingten Kosten auf.

Stillstandstage bzw. Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern die Gründe dafür nicht von uns zu vertreten sind.

Falls es zu witterungsbedingten Arbeitsabbruch kommt, wird die bereits erbrachte Arbeitszeit, jedoch mindestens 60 % der Mindesteinsatzzeit in Rechnung gestellt. Sämtliche An- und Abfahrtskosten, sowie tatsächlich angefallene Leistungen (zB.: Ballasttransporte, Begleitungen etc.) werden zu 100 % in Rechnung gestellt.

Von Änderungen der Einsatzdauer sind wir ehestmöglich zu verständigen, einer Verlängerung der Einsatzdauer werden wir, sofern nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Bei Kürzung der Einsatzdauer behalten wir uns das Recht vor, die ursprünglich bestellte Einsatzdauer zu verrechnen, sofern kein Ersatzauftrag beschafft werden kann.

Für Kranarbeiten (Autokräne und LKW-Ladekräne) ist folgende Mindestverrechnung vereinbart:

- Ladekräne 4 Std. inklusive An- und Abfahrt pro Tag
- bis 70to 3 Std. exklusive An- und Abfahrt pro Tag
- bis 90to 4 Std. exklusive An- und Abfahrt pro Tag
- bis 110to 6 Std. exklusive An- und Abfahrt pro Tag
- bis 230to 8 Std. exklusive An- und Abfahrt pro Tag

Bei mehrtägigen Einsätzen gelten, unabhängig von der Krangröße, 8 Stunden Mindesteinsatzzeit/ Tag als vereinbart

Fristen für Storno bzw. Verschiebung von Kraneinsätzen:

Bei Hebearbeiten bis 90to Kran, kostenfrei bis Vortag 12 Uhr, danach fallen Kosten in Höhe von 60 % des Auftragswertes an. Bei Stornierung/Verschiebung am Einsatztag fallen Kosten in Höhe von 100 % an. Ab 100to Kran, kostenfrei bis 48 Stunden vor Einsatzbeginn, danach fallen Kosten in Höhe von 60 % des Auftragswertes an. Bei Stornierung/Verschiebung am Einsatztag fallen Kosten in Höhe von 100 % an.

Werden Änderungen in der Ausführung der Bestellung durch Umstände im Risikobereich des Auftraggebers notwendig, so hat er alle damit verbundenen Mehrkosten zu tragen. Wenn Weisungen des Auftraggebers an den Kranführer während des Einsatzes vom ursprünglichen Auftrag in Art und/oder

Umfang abweichen, bedürfen diese Änderungen unsere ausdrückliche Zustimmung

Zahlungen sind ohne jeden Abzug, kostenfrei und innerhalb von (30 Tagen) der vereinbarten Zahlungsfrist ab dem Rechnungsdatum zu leisten. Wird die Zahlungsfrist überschritten, sind wir, unbeschadet der Geltendmachung darüberhinausgehender Verzugsfolgen, berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von zehn Prozentpunkten über dem jeweils geltenden – von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten – Basiszinssatz zuzüglich der Kosten der Einmahlung, mindestens aber jährlich 12% der Gesamtforderung in Rechnung zu stellen. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ebenso wie die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen des Auftraggebers ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen an den Auftraggeber gegen Forderungen, die dem Auftraggeber gegen uns zustehen, aufzurechnen. Im Falle der Säumnis sind wir berechtigt ein Inkassobüro und/oder einen Rechtsanwalt mit der Betreuung der offenen Forderung(en) zu beauftragen und diesem auch alle für die Betreuung erforderlichen Daten des Auftraggebers weitergeben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Inkassobüros bzw. des Rechtsanwalts zur Gänze zu tragen.

Sollte über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, steht es uns frei

- a) sofort vom Auftrag zurückzutreten
- b) wöchentliche Teilrechnungen zu erstellen
- c) Vorkasse zu verlangen

Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist Johann Strauss GmbH berechtigt, entweder Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

IX. Haftung

Dem Auftraggeber obliegt die Einhaltung der Ladegutsicherung und der Ladegewichte, er hält uns diesbezüglich sowie für Schäden infolge falscher, unvollständiger oder fehlender Angaben schad- und klaglos.

Bei verspäteten Leistungen haften wir nur, sofern uns grobes Verschulden nachgewiesen wird, darüber hinaus ist jegliche Haftung betragsmäßig mit der Auftragssumme begrenzt. Sollte ein Einsatz wegen nicht von uns zu vertretender Gründe nicht oder erst verspätet durchgeführt werden, gehen Steh- und/oder Ausfallzeiten zu Lasten des Auftraggebers.

Sofern gesetzlich zulässig ist jegliche Haftung infolge leichter Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden ausgeschlossen, beziehungsweise der Höhe nach mit der jeweiligen Versicherungssumme beschränkt.

Jegliche Schäden sind durch den Auftragnehmer bei sonstigem Verfall unverzüglich am Leistungsnachweis zu vermerken.

Bei Hebearbeiten schließen wir eine Hakenlastversicherung mit einer Versicherungssumme von € 100.000,00 ab gegen eine Prämie von netto €21,00 pro Einsatz(-tag) ab. Sofern der Auftraggeber eine hohe Deckung wünscht, hat er uns dies und den Wert des zu hebenden Gutes schriftlich vor Auftragserteilung mitzuteilen. Sofern gesetzlich möglich ist jegliche Haftung mit der Versicherungssumme begrenzt. Sofern der Auftraggeber die Versicherung ablehnt, ist jegliche Haftung von Johann Strauss GmbH ausgeschlossen.

X. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt

Falls der Auftraggeber vor Einsatzbeginn den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, fällt eine Stornogegebühr in Höhe von 10% der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten an, wenn die Stornierung nicht 24 Stunden vor Einsatzbeginn erfolgt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben uns vorbehalten. In allen anderen Fällen werden bei Rücktritt oder Terminabsage die durch den Auftraggeber 60% der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Für den Fall, dass zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei uns der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten hat.

Wir sind zum Rücktritt bzw. zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne unser Verschulden Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der Auftraggeber diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann. Wir haften in einem solchen Fall keinesfalls für allfällige Schäden.

XI. Datenschutz

Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an Mitarbeiter übermittelt, wozu der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages seine Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne der DSGVO ist dabei selbstverständlich gewährleistet. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er bekannt gegeben hat, durch Johann Strauss GmbH für Zwecke des eigenen Marketings gegenüber dem Auftraggeber als Kunden (etwa durch Einrichtung einer Kundendatei, Versendung von Newsletter und Informationen, etc.) erfolgen kann. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

XII. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende sachlich zuständige Gericht in Wels zuständig. Wir sind aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu klagen.

Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.